

Satzung der Gemeinde Ihrlerstein über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.07.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ihrlerstein folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Die Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind in diese Satzung nicht enthalten.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Beantragung bei der Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und die Dauer der Ruhezeiten für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	15 Jahre	<u>688,00</u>	Euro,
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	25 Jahre	<u>1.192,00</u>	Euro,
c) eine Familiengrabstätte	25 Jahre	<u>1.848,00</u>	Euro,
d) eine Gruftgrabstätte	25 Jahre	<u>2.109,00</u>	Euro
e) eine Sternenkindergrabstätte	15 Jahre	<u>248,00</u>	Euro
f) eine Urnenerdgrabstätte	15 Jahre	<u>1.002,00</u>	Euro
g) eine Urnenwandnische	15 Jahre	<u>939,00</u>	Euro
h) ein Baumgrab	15 Jahre	<u>1.238,00</u>	Euro

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt die Gebühr pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	<u>1/15</u>
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	<u>1/25</u>
c) eine Familiengrabstätte	<u>1/25</u>
d) eine Gruftgrabstätte	<u>1/25</u>
e) eine Sternenkindergrabstätte	<u>1/15</u>
f) eine Urnenerdgrabstätte	<u>1/15</u>
g) eine Urnenwandnische	<u>1/15</u>
h) ein Baumgrab	<u>1/15</u>

der jeweiligen Grabgebühr nach Abs. 1.

- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatz 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Grabgebühr nach Abs. 1 wird immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht nach einer Verlängerung nach Abs. 2 endet mit dem gleichen Tag und Monat wie das bisherige Nutzungsrecht.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses
beträgt pro angefangenem Benutzungstag 142,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Der grabartunabhängige Verwaltungskosten-
beitrag nach Bestattungsfall beträgt 21,00 Euro

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.08.2024 außer Kraft.

Ihrlerstein, 10.07.2026
Gemeinde Ihrlerstein

gez.

Thomas Krebs
Erster Bürgermeister

